

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
 - 4. Verwaltungsgemeinschaften**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

50-70-20 be-wei

18.06.2010

Neuorganisation der Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 20.05.2010 und 11.06.2010 zu o.g. Betreff.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.06.2010 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 e GG) beschlossen sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugestimmt. Nun muss die Grundgesetzänderung einschließlich der einfach gesetzlichen Ergänzung noch die Hürde des Bundesrates am 9. Juli nehmen. Wir gehen aber davon aus, dass auch der Bundesrat es sich politisch nicht leisten kann, das Gesetzgebungsverfahren zu stoppen oder zu verzögern.

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen unter www.komsanet.de, [Mitgliederservice](#), [Aktuelles](#), [Soziales](#) zur Verfügung.

Hinzuweisen ist insbesondere auf § 76 Abs. 1: Beim Übergang der getrennten Aufgabenwahrnehmung wird die Frist auch dann bis zum 31. Dezember 2011 verlängert, wenn die getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht in eine Option, sondern in eine gemeinsame Einrichtung überführt wird. Damit wird verhindert, dass nur zur Fristverlängerung Anträge auf Option bei getrennter Aufgabenwahrnehmung gestellt werden.

...

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte noch vor der abschließenden Ausschussberatung versucht, eine Änderung des § 44 dahingehend zu erreichen, dass die gesetzliche Zuweisung des Personals auf die Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unabhängig von einer Heranziehung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II ausgedehnt wird. Dieses Petikum ist nicht aufgegriffen worden.

Mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den heutigen Arbeitsgemeinschaften ist deshalb darauf hinzuweisen, dass, soweit es sich um Städte und Gemeinden handelt, die nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zur Durchführung herangezogen sind, dieses Personal zwar nicht Kraft Gesetzes der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen ist, es gleichwohl möglich bleibt, das Personal in die neue gemeinsame Einrichtung zuzuweisen. Hierüber sollte möglichst schnell eine Verständigung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber auch den zukünftigen gemeinsamen Einrichtungen herbeigeführt werden.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Eignungskriterien für die Zulassung zur Option nicht verändert worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker